

§ 150 TKG

Genehmigungen für Bauarbeiten, die zum Zweck des Aufbaus der Komponenten von Netzen mit sehr hoher Kapazität notwendig sind, sind innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags zu erteilen oder abzulehnen. 2Die Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. 3Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Neufassung ab 01. Dez 2021

Fassung bis einschl 30. Nov 2021

§ [150 TKG](#) Übergangsvorschriften

(1) Die von der Bundesnetzagentur vor Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffenen Feststellungen marktbeherrschender Stellungen sowie die daran anknüpfenden Verpflichtungen bleiben wirksam, bis sie durch neue Entscheidungen nach Teil 2 ersetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Feststellungen marktbeherrschender Stellungen lediglich Bestandteil der Begründung eines Verwaltungsaktes sind. Satz 1 gilt entsprechend für Verpflichtungen nach den §§ 36 TKG, 37 TKG und 39 Alt. 2 TKG (des Telekommunikationsgesetzes) vom 25. Juli 1996 ([BGBl.](#) I S. 1120).

(2) [Unternehmen](#), die auf Grund des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 ([BGBl.](#) I S. 1120) angezeigt haben, dass sie Telekommunikationsdienstleistungen erbringen oder Lizenznehmer sind, sind unbeschadet der [Verpflichtung](#) nach § 144 Abs. 1 Satz 1 TKG nicht meldepflichtig nach § 6 TKG.

(3) Bestehende Frequenz- und Nummernzuteilungen sowie Wegerechte, die im Rahmen des § 8 TKG (des Telekommunikationsgesetzes) vom 25. Juli 1996 ([BGBl.](#) I S. 1120) erteilt wurden, bleiben wirksam. Das Gleiche gilt auch für vorher erworbene Rechte, die eine Frequenznutzung gewähren.

(4) Soweit Frequenznutzungs- und Lizenzrechte auf Märkten vergeben sind, für die auf [Wettbewerb](#) oder [Vergleich](#) beruhende Auswahlverfahren durchgeführt wurden, gelten die damit erteilten Rechte und eingegangenen Verpflichtungen fort. Dies gilt insbesondere auch für die im Zeitpunkt der Erteilung der Mobilfunklizenzen geltende [Verpflichtung](#), [Diensteanbieter](#) zuzulassen.

(5) Soweit nach den Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 4 Rechte und Verpflichtungen wirksam bleiben oder fortgelten, gelten diese als Rechte und Verpflichtungen nach diesem Gesetz im Sinne der §§ 126 TKG

und 133 TKG.

(6) § 48 Abs. 2 Nr. 2 TKG gilt für Geräte, die ab dem 1. Januar 2005 in Verkehr gebracht werden. § 48 Abs. 4 und 5 TKG gilt für Geräte, die ab dem 21. Dezember 2020 in Verkehr gebracht werden.

(7) Warteschleifen dürfen bis zum Inkrafttreten von § 66g TKG nur eingesetzt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. der Anruf erfolgt zu einer entgeltfreien Rufnummer,
2. der Anruf erfolgt zu einer ortsgebundenen Rufnummer oder einer Rufnummer, die die Bundesnetzagentur den ortsgebundenen Rufnummern nach § 66g Abs. 3 TKG gleichgestellt hat,
3. der Anruf erfolgt zu einer Rufnummer für mobile Dienste (015, 016 oder 017),
4. für den Anruf gilt ein Festpreis pro Verbindung,
5. der Anruf ist für die Dauer der Warteschleife für den Anrufer kostenfrei, soweit es sich nicht um Kosten handelt, die, bei Anrufen aus dem Ausland, für die Herstellung der Verbindung im Ausland entstehen, oder
6. unabhängig von der vom Angerufenen verwendeten Rufnummer oder der grundsätzlichen Tarifierung des Anrufs sind mindestens zwei Minuten der Verbindung ab Rufaufbau für den Anrufer kostenfrei; wird die Warteschleife innerhalb dieser Zeit durch Bearbeitung beendet, endet die Kostenfreiheit ab dem Zeitpunkt der Bearbeitung.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder [fahrlässig](#) entgegen Satz 1 Warteschleifen einsetzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der [Täter](#) aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 3 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.

(8) Auf Verleihungen nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 ([BGBl. I S. 1455](#)) und auf Lizenzen oder Frequenzen, die nach den §§ 10 TKG, 11 TKG und 47 Abs. 5 TKG (des Telekommunikationsgesetzes) vom 25. Juli 1996 ([BGBl. I S. 1120](#)) zugeteilt wurden, findet § 62 Abs. 1 bis 3 TKG für den in diesen Lizenzen und Frequenzen festgelegten Geltungszeitraum keine Anwendung. Die Bundesnetzagentur überprüft auf Antrag der Inhaber von Frequenznutzungsrechten, die vor dem 26. Mai 2011 zugeteilt und für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit behalten, ob Beschränkungen der Nutzungsrechte, die über die in § 53 Abs. 2 Satz 2 TKG genannten Beschränkungen hinausgehen, aufrechterhalten oder aufgehoben werden. Dem Antragsteller ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, den Antrag zurückzuziehen.

(9) Beabsichtigt die Deutsche Telekom AG die in § 78 Abs. 2 TKG genannten Universaldienstleistungen nicht in vollem Umfang oder zu schlechteren als in dem Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 ([BGBl. I S. 1190](#)) genannten Bedingungen anzubieten, hat sie dieses der Bundesnetzagentur ein Jahr vor Wirksamwerden anzuzeigen.

(9a) (weggefallen)

(10) Für Vertragsverhältnisse, die am Tag des Inkrafttretens dieser Vorschrift bereits bestehen, hat der nach § 112 Abs. 1 TKG Verpflichtete [Daten](#), über die er auf Grund zurückliegender Datenerhebungen verfügt, [unverzüglich](#) in die Kundendatei nach § 112 Abs. 1 TKG zu übernehmen. Für [Verträge](#), die nach Inkrafttreten des § 112 TKG geschlossen werden, sind die [Daten](#), soweit sie infolge der bisherigen Dateistruktur noch nicht in die Kundendatei eingestellt werden können, [unverzüglich](#) nach Anpassung der Kundendatei einzustellen. An die Stelle der Technischen Richtlinie nach § 112 Abs. 3 Satz 3 TKG tritt bis zur Herausgabe einer entsprechenden Richtlinie die von der Bundesnetzagentur auf der Grundlage des § 90 Abs. 2 und 6 TKG (des Telekommunikationsgesetzes) vom 25. Juli 1996 ([BGBl. I S. 1120](#)) bekannt gegebene Schnittstellenbeschreibung in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 112 TKG gültigen Fassung.

(11) Die Zulässigkeit des Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn die gerichtliche Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist.

(12) Auf vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellte Anträge nach § 99 Abs. 2 [VwGO](#) (der Verwaltungsgerichtsordnung) sind die bisherigen Vorschriften anwendbar.

(13) Die Speicherverpflichtung und die damit verbundenen Verpflichtungen nach den §§ 113b TKG bis 113e TKG und 113g TKG sind spätestens ab dem 1. Juli 2017 zu erfüllen. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den nach § 113f Abs. 1 Satz 2 TKG zu erstellenden Anforderungskatalog spätestens am 1. Januar 2017.

(14) Für Vertragsverhältnisse, die am 22. Juni 2004 bereits bestanden, müssen [Daten](#) nach § 111 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 TKG außer in Fällen des § 111 Abs. 3 TKG nicht nachträglich erhoben werden.

(15) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die [Verfügung](#) nach § 111 Abs. 1 Satz 4 TKG spätestens am 1. Januar 2017 im Amtsblatt. Die Pflichten zur Überprüfung der Richtigkeit der erhobenen [Daten](#) nach § 111 Abs. 1 Satz 3 TKG und zur Speicherung der Angaben nach § 111 Abs. 1 Satz 5 TKG sind spätestens ab dem 1. Juli 2017 zu erfüllen.

Fassung ab 14. Febr 2020

Fassung bis einschl 13. Febr 2020

(1) - (5) ...

(6) § 48 Abs. 2 Nr. 2 TKG gilt für Geräte, die ab dem 1. Januar 2005 in Verkehr gebracht werden.

(7) - (15) ...

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung